

Berechtigung RO_GeresAfin_Inkasso_GUI

Projektname	Anschluss AFIN Inkasso
Projektnummer	9313
Berechtigung	Test, Produktion
Status	In Arbeit , Abgeschlossen
Register	RREG / VREG / AREG
Anschlussform	GUI / Webservice / Routing
Departement	Finanzdepartement
Amtsstelle	Amt für Finanzen - Inkassowesen
1st-level Support	Dekker Cornelia, Müller Daniela, AFIN Inkasso
2nd-level Support	Cathrein Marcel, AFIN Statistikdienst
Verteiler	Regierungsrat, Berechtigungsgremien

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	2
2	Berechtigungsgrundlage.....	2
3	Daten- und Zeitraumdefinition.....	3
4	Funktionale Rechte.....	3
5	Datenberechtigungen	3
6	Entscheide Berechtigungsgremien	5

1 Ausgangslage

Das GERES Datenschutzkonzept verlangt, dass jede Zugriffsberechtigung detailliert dokumentiert wird. Dieses Dokument dient dazu, diese Anforderung zu erfüllen. Dieses Dokument zeigt eine Übersicht zu den funktionalen Rechten, den Datenberechtigungen und den Datenräumen, welche eine Rolle im Rahmen des GERES Gesamtsystems erhalten kann.

2 Berechtigungsgrundlage

Nach § 10 GESP können Behörden auf diejenigen Daten der Einwohnerregisterplattform zugreifen, welche sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

Dem Amt für Finanzen obliegt das kantonal zentralisierte Rechts-, URP- und Verlustscheininkasso, dessen Abläufe in Kapitel 1.12., Rechtsinkasso, des HRM2 Accounting Manual (Update vom 1. Dezember 2018) festgelegt sind.

Rechts- und URP-Inkasso

Das Amt für Finanzen ist eines der fünf Kompetenzzentren, die zuständig sind für das Rechtsinkasso. Mit Ausnahme der Forderungen des Steueramtes, der Motorfahrzeugkontrolle, der Wehrpflichtersatzverwaltung und der Gerichtskasse ist das Amt für Finanzen (AFIN) zuständig für das Rechtsinkasso der kantonalen Dienststellen (KR-Vorlage Nr. 83/99).

Zum Aufgabenbereich des AFIN gehört des Weiteren, den Anspruch des Kantons zur Rückforderung der Kosten der unentgeltlichen Rechtspflege, der ihm gemäss Art. 123 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (SR 272) i.V.m. § 12 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 10. März 2010 (EG ZPO; BGS 221.2) zusteht, geltend zu machen.

Die Zuständigkeit des Amtes für Finanzen für diese Aufgabe ist in § 12 Abs. 2 EG ZPO i.V.m. § 6 Abs. 1 Bst. e Ziff. 1 der Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen (BGS 122.218) geregelt. Zur Abklärung des Rückforderungsanspruchs des Staates aus unentgeltlicher Rechtspflege und unentgeltlichem Rechtsbeistand können dem AFIN gemäss § 5 Abs. 1 Bst. I der Steuerverordnung Nr. 7 vom 1. Juli 1986 (BGS 614.159.07) die erforderlichen Auskünfte erteilt, resp. gemäss § 9bis Abs. 1 Bst. a im elektronischen Abrufverfahren zur Verfügung gestellt werden.

Verlustscheininkasso

Das Verlustscheininkasso wird - mit Ausnahme der Verlustscheinbewirtschaftung der Wehrpflichtersatzverwaltung - für den ganzen Kanton Solothurn zentral im Amt für Finanzen abgewickelt.

Mit der Struma-Massnahme «Verwaltungsweite Zentralisierung Rechtsinkasso» vom 8. Juni 1999 (KR-Vorlage Nr. 83/99) wurde das AFIN mit der zentralen Bearbeitung der Verlustscheine betraut. Mit RRB Nr. 2007/2217 vom 18. Dezember 2007 (Richtlinien zur Bearbeitung von Verlustscheinen) wurde bestätigt, dass die Verlustscheine der kantonalen Verwaltung grundsätzlich durch das AFIN bewirtschaftet werden, die Dienststellen dem AFIN periodisch die Verlustscheine im Original einzureichen haben und dass das AFIN ein Handbuch erarbeitet über die Grundsätze zur Bearbeitung der Verlustscheine. Diesem Auftrag kam das AFIN mit dem HRM2 Accounting Manual nach. Die Verlustscheinbewirtschaftung wird in Kapitel 1.12.1.11. geregelt.

Die gesetzliche Grundlage findet sich in § 9bis Abs. 1 Bst. a der Steuerverordnung Nr. 7, wonach dem Amt für Finanzen die zur Verlustscheinbewirtschaftung erforderlichen Auskünfte im elektronischen Abrufverfahren erteilt werden können.

3 Daten- und Zeitraumdefinition

Das Berechtigungssystem von GERES erlaubt es, beliebige Datenräume zu definieren. Dabei können Datenräume nach geografischen (Gemeinde, Bezirk, Sozialregion) oder anderen Gesichtspunkten (Glaubensgemeinschaften, Altersgruppen) festgelegt werden.

Im Weiteren werden allfällige zeitliche Einschränkungen hier eingetragen.

Datenraum	Werte
Meldegemeinde(n)	Alle
Personenstatus	Aktiv / Tod / Weggezogen
Meldeverhältnis	Niederlassung
Zeitraum	Testanträge sind auf 12 Monate befristet

4 Funktionale Rechte

Ansichten

Login

Personen suchen und Anzeigen

Personen-History einsehen

5 Datenberechtigungen

Identifikation

Amtlicher Name

Vornamen

Geburtsdatum

Geschlecht

Namen

Allianzname

Lediger Name

Nationalität

Heimatort (Heimatort, Kanton des Heimatortes, HistoryId des Heimatorts, Infostar Heimatortnummer)

Adressdaten

Meldegemeinde

Wohnadresse (Hausnummer, Adresszusatz 1, Adresszusatz 2, Strasse, PLZ Ausland, PLZ Schweiz, PLZ Zusatzziffer, PLZ Ordnungsziffer, Ort, Gebiet)

	Wegzugsdatum
	Zielort (Zielkanton, Zielort, Zielort BFS-Nummer, Zielort im Ausland, Zielland, BFS-Ländercode, Zielland)
Verschiedenes	Todesdatum
	Personenstatus

6 Entscheide Berechtigungsstellen

Datenschutz

Petermann Judith, Powell Julian

Entscheid



Annahme

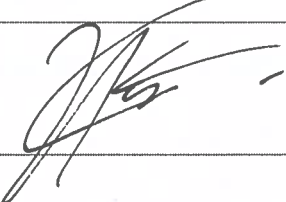


Annahme mit
Vorbehalt



Ableh-
nung

Datum/Unterschrift

16.6.21 

Koordinationsgruppe GERES - Gemeinden

Unold Beatrice, Beuttenmüller Matthias, Mohni Regula,
Grob Stefanie

Entscheid



An-
nahme

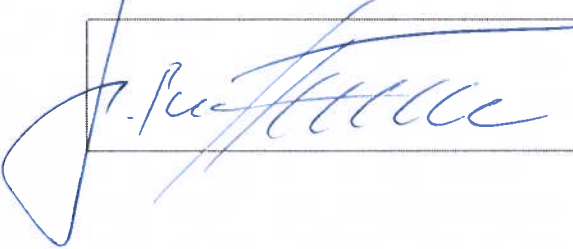


Annahme mit
Vorbehalt



Ablehnung

Datum/Unterschrift

 11. Juni 2021

GERES Berechti- gungsausschuss

Bühlmann Andreas

Entscheid



Annahme

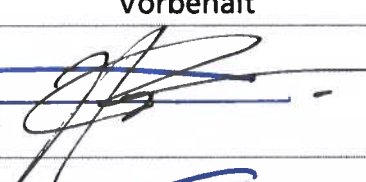


Annahme mit
Vorbehalt



Ablehnung

Datum/Unterschrift

~~16.6.21 ~~

16.6.21 

